

Tourismus und Umsatzsteuer

Veronika Seitweger | Steuerberaterin | Wirtschaftsprüferin | Partnerin bei TPA Österreich

veronika.seitweger@tpa-group.at

Wien, März 2025
20021/400001250/9712



Inhalt



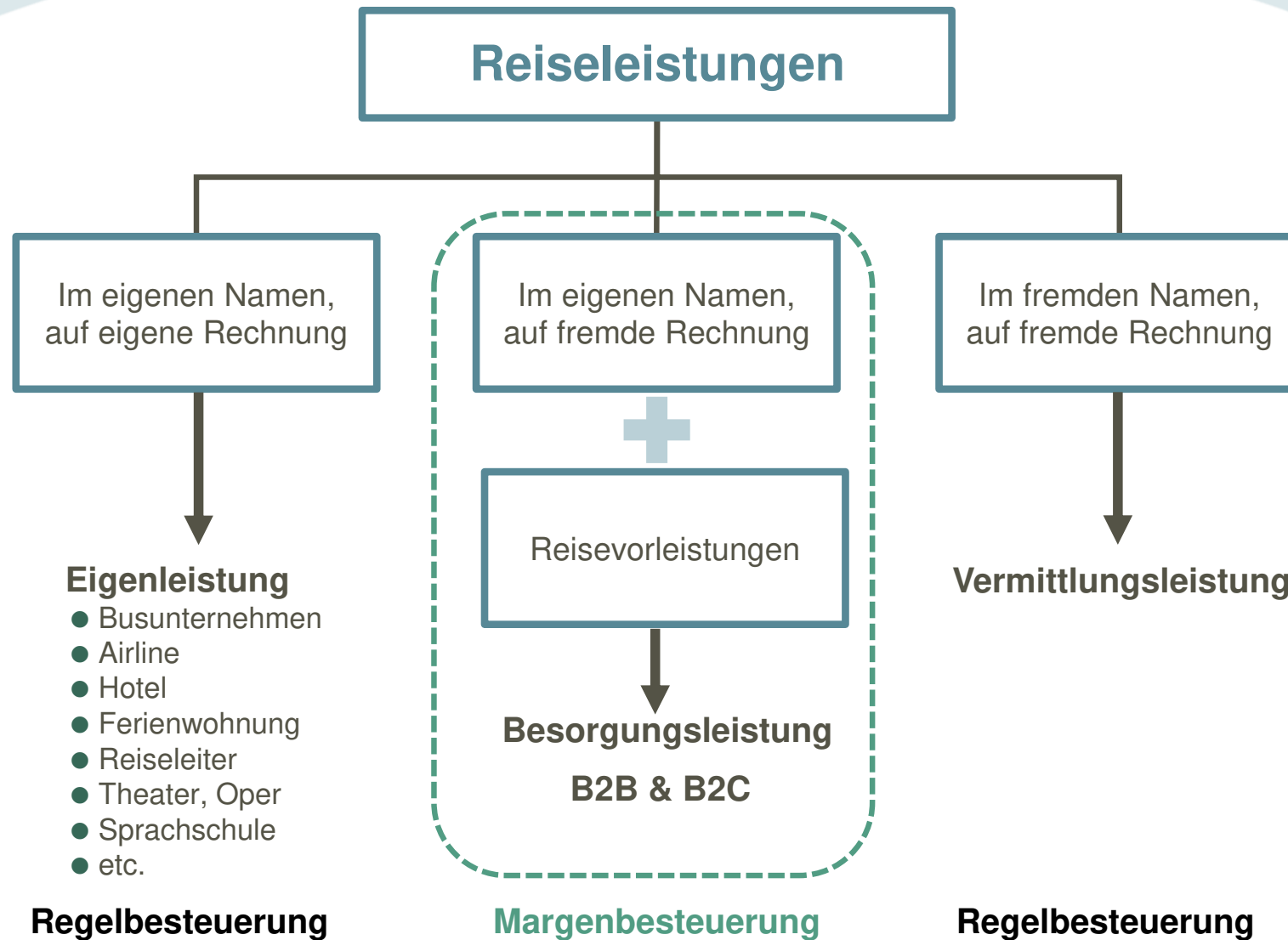
- ➔ **Margenbesteuerung – Bin ich davon betroffen?**
- ➔ **Hospitality & Umsatzsteuer**
- ➔ **Personalbeförderung**
- ➔ **Messen und Kongresse**
- ➔ **Eintrittsberechtigungen**
- ➔ **Non-Profit-Organisationen – steuerliche Beurteilung**
- ➔ **Registrierungspflicht in Österreich?**



Margenbesteuerung | Bin ich davon betroffen?



Besteuerung von „Reiseleistungen“



Margensteuer im Überblick

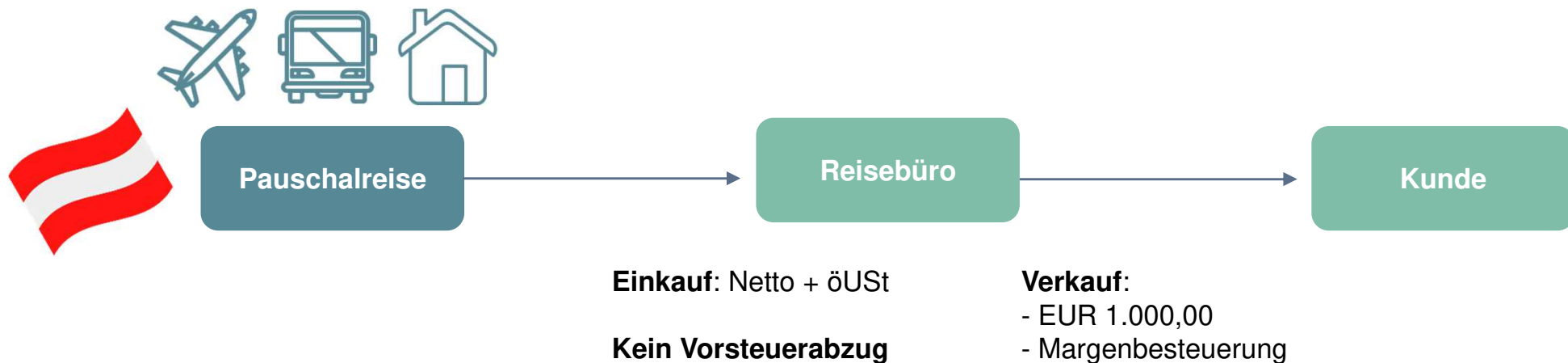
- **§ 23 UStG** enthält besondere Bestimmungen für die Besteuerung bestimmter Reiseleistungen.
 - Keine Option zur Regelbesteuerung
 - Kein Vorsteuerabzug dafür
- Es handelt sich um eine Art **Differenzbesteuerung**: Differenz zwischen Umsatz (Reiseverkaufspreis) und den bezogenen Reisevorleistungen (zB Hotel, Flug) unterliegt der Umsatzsteuer
 - bei Regelbesteuerung ist hingegen das gesamte Entgelt Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer
- **Ursprünglicher Zweck**: Vereinfachung der Besteuerung von Reisebüros und Reiseveranstaltern
 - Vereinheitlichung des Leistungsortes
- Voraussetzungen:
 - **Unternehmer** muss gegenüber dem Leistungsempfänger **im eigenen Namen** auftreten
 - **Reisevorleistung** durch den leistenden Unternehmer
 - Für diese steht kein Vorsteuerabzug zu



Beispiel: Pauschalreise in Österreich



Ein österreichisches Reisebüro besorgt eine Reise in Österreich für einen Kunden. Im Paket inkludiert sind Übernachtungen in einem Hotel sowie die Anfahrt per Bus.



Beispiel: Pauschalreise in Österreich



Hotel

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Hotel	600,00	10%	60,00	660,00

Bus-Transfer

Leistungen	Nettopreis	Steuersatz	USt	Bruttopreis
Transport	200,00	10%	20,00	220,00

Reisevorleistungen gesamt (brutto): 880,00

Reisebüro

ER Reiseleistung Bruttopreis	VSt nicht abzugsfähig	AR Reisebüro
880,00	80,00	1.000,00
Berechnung der Umsatzsteuer		
Umsatz = erhaltenes Entgelt		1.000,00
abzgl. Reisevorleistungen brutto		880,00
Bruttomarge		120,00
abzgl. in Umsatz enthaltene USt		20,00
		100,00
Umsatzsteuer	20%	20,00
Vorsteuer		0,00
USt-Zahllast		20,00

Kunde

ER Reiseleistung
Bruttopreis
1.000,00

ER = Eingangsrechnung
AR = Ausgangsrechnung



Margensteuer



Definition Reiseleistung gemäß aktueller Umsatzsteuerrichtlinien

- Bündel von Einzelleistungen mit zumindest einer Beförderungs- oder Beherbergungsleistung
- Einzelne Leistung für Beherbergung, wenn diese durch zusätzliche, übliche weitere Leistungen ergänzt wird, wie zB Beratungsleistung
- Unabhängig vom Zweck der Reise, daher auch Betriebsausflüge umfasst

- Reiseleistungen beispielhaft:
 - Unterbringung, Vermietung von Unterkünften
 - Beförderung der Reisenden mit Beförderungsmitteln jeder Art
 - Verpflegung
 - Nebenleistungen (Reisebegleitung, Besichtigungen, Führungen, Rundfahrten, Sportveranstaltungen, Sprachkurse)

Reiseleistungen



Ausnahme Eintrittsberechtigung (eng gefasst!):

- § 23 UStG findet keine Anwendung auf die Einräumung von Eintrittsberechtigungen für Messen & Kongresse und damit im Zusammenhang erbrachte Beförderungs-, Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen, die vom Veranstalter als einheitliche Leistung angeboten werden, da in diesem Fall der maßgebliche Leistungsinhalt nicht die Durchführung einer Reise betrifft.
- Besteuerung der Ausnahmen nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (Regelbesteuerung)
- Eintrittsberechtigungen steuerbar am Veranstaltungsort ohne Reverse Charge im B2B-Bereich → Registrierungsverpflichtung in Österreich!

Reiseleistungen



Ausnahme Beförderungsleistung als Nebenleistung (eng gefasst!) Rz 2947 UStR:

Wird eine Beförderungsleistung als Nebenleistung besorgt, kommt § 23 UStG 1994 nicht zur Anwendung, wenn die vom Dritten bezogene Leistung keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern nur das Mittel darstellt, um die nicht § 23 UStG 1994 unterliegende Hauptleistung optimal nutzen zu können. Dies ist zB bei einer innerstädtischen Personenbeförderung zu einem Galadiner durch ein zugekauftes Busunternehmen der Fall.

Margensteuer – ein historischer Abriss



Margensteuer bis 31.12.2022 in Österreich

- Nur B2C
- Lt. Verwaltungsvereinfachung 2 % vom Bruttoumsatz

Notwendige Änderungen des § 23 UStG sowie der Umsatzsteuer-Richtlinien (UStR) Rz 2941 – 3111 aufgrund EuGH-Judikatur:

- EuGH 26.9.2013, Rs C-189/11, Kommission/Spanien
- EuGH 8.2.2018, Rs C-380/16, Kommission/Deutschland
- EuGH 27.1.2021, Rs C-787/19, Kommission/Österreich:

**Margensteuer auch für Besorgungsleistungen im B2B-Bereich
→ Ort der Leistung am Unternehmerort**

**Marge von der einzelnen Reiseleistung zu ermitteln
(keine Gesamtmarge oder Pauschalierung mehr möglich)**

Daher nun Margensteuer in der gesamten Kette → auch bei Umsätzen zwischen Reiseveranstaltern und Reisebüros



§ 23 UStG im Vergleich bis 31.12.2021



§ 23

- (1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Reiseleistungen eines Unternehmers,
 - ~~die nicht für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind~~ soweit der Unternehmer dabei gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftritt und
 - Reisevorleistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Die Leistung des Unternehmers ist als sonstige Leistung anzusehen. Erbringt der Unternehmer an einen Leistungsempfänger im Rahmen einer Reise mehrere Leistungen dieser Art, so gelten sie als eine einheitliche sonstige Leistung.
- (3) ~~Der Ort der sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 7~~ **Die sonstige Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.**
- (4) Reisevorleistungen sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den ~~Reisenden~~ **Kunden** unmittelbar zugutekommen.
- (5) Die sonstige Leistung ist steuerfrei, wenn die Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet bewirkt werden.
- (6) Sind die Reisevorleistungen nur zum Teil Reisevorleistungen im Sinne des Abs. 5, so ist nur der Teil der sonstigen Leistung steuerfrei, dem die im Abs. 5 bezeichneten Reisevorleistungen zuzurechnen sind. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung müssen vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein. Der Bundesminister für Finanzen kann aus Vereinfachungsgründen bei Schiffs- und Flugreisen durch Verordnung bestimmen, wie der auf das Drittlandsgebiet entfallende Teil der Reisevorleistung zu ermitteln ist

§ 23 UStG im Vergleich bis 31.12.2021



§ 23

- (7) Die sonstige Leistung bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (8) Der Unternehmer ~~kann die Bemessungsgrundlage statt für jede einzelne Leistung entweder für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb des Veranlagungszeitraumes (Voranmeldungszeitraumes) erbrachten Leistungen ermitteln.~~ **hat in der Rechnung darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelung für Reisebüros angewendet wurde, beispielsweise durch die Angabe „Reiseleistungen/Sonderregelung“ oder „Margenbesteuerung.“** Abweichend von § 12 Abs. 1 ist der Unternehmer nicht berechtigt, die ihm für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten sowie die nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz geschuldeten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen. Im übrigen bleibt § 12 unberührt.
- (9) Für die sonstigen Leistungen gilt § 18 mit der Maßgabe, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers zu ersehen sein müssen:
1. der Betrag, den der Leistungsempfänger für die Leistung aufwendet,
 2. die Beträge, die der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet,
 3. die Bemessungsgrundlage nach Abs. 7 und
 4. wie sich die in § 1 und 2 bezeichneten Beträge und die Bemessungsgrundlage nach Abs. 7 auf steuerpflichtige und steuerfreie Leistungen verteilen.

Reiseleistungen



Definition Reiseleistung? UStR Rz 2945:

„Für das Vorliegen einer Reiseleistung ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Unternehmer ein Bündel von Einzelleistungen erbringt, welches zumindest eine Beförderungs- oder Beherbergungsleistung enthält. Eine einzelne Leistung genügt für die Anwendung des § 23 Abs. 1 UStG 1994 nur dann, wenn es sich um eine von einem **Dritten erbrachte Beherbergungsleistung** handelt und maßgeblicher Leistungsinhalt die Durchführung (Veranstaltung) einer Reise ist (**siehe zB EuGH 29.6.2023, Rs C-108/22, C. sp. z o.o. (in Liquidation)**). Gemäß der Judikatur des EuGH ist dies in jenen Fällen gegeben, in denen die einzelne Leistung **durch zusätzliche, üblicherweise von Reiseunternehmen getätigte Leistungselemente**, wie zB **Beratungsleistungen** oder das **Anbieten verschiedener Reiseformen**, ergänzt wird (vgl. EuGH 12.11.1992, Rs C-163/91, Ginkel, EuGH 9.12.2010, Rs C-31/10, *Minerva Kulturreisen*, EuGH 19.12.2018, Rs C-552/17, *Alpenchalets Resorts GmbH*).

Reiseleistungen.



Grenzüberschreitende Personenbeförderung.

- Grenzüberschreitende Beförderungsleistungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen (ausgenommen auf dem Bodensee) sind gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 lit. d) UStG **steuerbefreit**
- **Beachte:** Für den **österreichischen Streckenabschnitt**, ist die **grenzüberschreitende Personenbeförderung** mit der Eisenbahn ab 01.01.2023 von der **Steuer befreit** werden
 - Ziel: Gleichstellung mit der internationalen Luft- und Schifffahrt (ausgenommen auf dem Bodensee)
- **Vereinfachungsregel für Kreuzfahrten:**
 - Erfolgt die Personenbeförderung im Zusammenhang mit Kreuzfahrten auf Schiffen im Seeverkehr und erstreckt sich die Personenbeförderung sowohl auf das Drittland als auch auf das Gemeinschaftsgebiet so gilt die gesamte Beförderungsleistung als im Drittland erbracht (UStR Rz 3027) und die Reiseleistung kann als steuerfrei behandelt werden.
- **Vereinfachungsregel im Luftverkehr:**
 - Zielort im Drittland → Personenbeförderung kann als im Drittland erbracht angesehen und als steuerfrei behandelt werden
 - Zielort im Gemeinschaftsgebiet der EU → wenn Anwendung der Vereinfachungsregel, dann alle Reisen mit Zielort im Gemeinschaftsgebiet sind steuerpflichtig zu behandeln → steuerpflichtig, Margensteuer
 - Hin- und Rückflüge → wenn Anwendung der Vereinfachungsregel, dann als Reiseleistung anzusehen → Zielort bestimmt sich nach dem Hinflug (Zwischenlandungen berühren die Vereinfachungsregel nicht) → steuerpflichtig, Margensteuer
 - Beispiel: Das Reisebüro bietet eine begleitete Reise nach Südfrankreich an. Der Flug erfolgt von Wien mit Umstieg in Zürich nach Lyon. Der Zielort liegt im Binnenmarkt und nachdem auch die Reisevorleistungen innerhalb der EU erfolgen, liegt eine steuerpflichtige Reiseleistung, die der Margensteuer unterliegt, vor.

Eigenleistung



Leistung, die nicht von Dritten bezogen, sondern vom Reisebüro bzw. Unternehmer selbst erbracht wird (Auftreten im eigenen Namen und für eigene Rechnung)

- Anmietung einer kompletten Unterkunft (zB Hotel) von einem Reiseunternehmer um mit eigenem Personal und eigenen Betriebsmitteln Leistungen an Kunden zu erbringen
- Anmietung eines Busses ohne Fahrer oder eines bemannten Beförderungsmittels im Rahmen eines Gestellungsvertrages
 - Annahme Gestellungsvertrag, wenn Busunternehmer die Beförderung im Namen und Rechnung des Inhabers einer Kraftfahrline durchführt. Der Busunternehmer vermietet den Bus mit Fahrer an den Linieninhaber und dieser erbringt die Beförderungsleistung.
 - Bei Gestellungsvertrag hat der Bus gestellende Unternehmer das Entgelt mit dem Normalsteuersatz (20%) zu versteuern. Der die Personenbeförderung durchführende Unternehmer kann die ausgewiesene USt für die Miete als Vorsteuer abziehen. Die Personenbeförderung selbst ist mit 10% USt zu versteuern



Abgrenzung Vermittlungs- & Besorgungsleistung

- Vermehrter Umstieg der Praxis von Besorgung zu Vermittlung von „Reiseleistungen“ aufgrund Vorsteuerabzugsmöglichkeit
- **Vermittlung:**
 - Herstellung einer unmittelbaren Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden (Reisenden) und dem Anbieter einer Leistung (zB Hotelier, Beförderungsunternehmen, Reiseveranstalter) → zivilrechtliche Vereinbarung
 - Innen- UND Außenverhältnis müssen entsprechend gestaltet sein – Rechtsbeziehungen zum Auftraggeber allein sind nicht ausreichend
 - Ob ein Unternehmer im fremden oder eigenen Namen tätig wird, entscheidet sich nach österreichischer Rechtsprechung aufgrund seines Auftretens gegenüber dem Leistungsempfänger
 - Auftreten im fremden Namen ergibt sich idR aus dem Abrechnungsbeleg
- Es ist möglich für ein und dieselbe Reise einzelne Leistungen zu vermitteln und andere zu besorgen. Es muss aus dem Abrechnungsbeleg klar ersichtlich sein, ob und welche Leistung vermittelt oder besorgt wird.

Besorgungsleistung



Auftreten im eigenen Namen aber für fremde Rechnung

- Der Umsatzsteuer unterliegt jede einzelne Leistung
 - zB Besorgung einer Beförderungsleistung mit einem Bus, Besorgung eines Hotelzimmers
 - Bemessungsgrundlage ist das mit dem Leistungsempfänger vereinbarte Entgelt für den Bus bzw das Hotelzimmer
 - Beispiele:
 - Agentur bietet im eigenen Namen Hotels, Packages, etc an

Reisevorleistung



Von einem Dritten erbracht und die dem Kunden unmittelbar zugute kommt

- **Reisevorleistungen beispielhaft:**

- Beförderung durch fremde Unternehmer
- Beherbergung in fremden Hotels
- Verpflegung
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen einer Reise (zB Opernbesuche, Autorennen)
- Betreuung durch selbständige Reiseleiter
- Reiserücktrittsversicherung, wenn im Reisepreis enthalten
- Versicherungsentgelt gesondert in Rechnung gestellt – unterliegt es nicht der Margenbesteuerung
- Leistungen von Zielgebietsagenturen bei Betreuung der Reisenden vor Ort sind zur Gänze Reisevorleistungen, wenn dabei die Betreuung der Reisenden vor Ort im Vordergrund steht (zB Organisation des Transfers, Animation der Reisenden, Arrangements von Ausflügen und Besichtigungen)

Bearbeitungsgebühr

- **Besorgung und Margensteuer**

- Sofern die Reiseleistungen besorgt werden unterliegt nach aktueller Verwaltungsmeinung die gesamte Leistung der Margenbesteuerung – unabhängig davon, ob eine Bearbeitungsgebühr oder ähnliches separat verrechnet werden. Daher ist die Bearbeitungsgebühr ein Teil des vom Leistungsempfänger aufgewendeten Betrages und daher im Erlös für die Berechnung der Margensteuer zu berücksichtigen.

- **Vermittlung**

- Die Bearbeitungsgebühr ist eine unselbständige Nebenleistung zur Vermittlung einer Reiseleistung und es liegt – auch bei einem anderslautendem Text - in der Regel eine Vermittlungsprovision vor, die grundsätzlich dem Normalsteuersatz von 20 % Umsatzsteuer unterliegt.

- **Ausnahme: Vermittlung von grenzüberschreitenden Flügen, grenzüberschreitender Schifffahrt und grenzüberschreitender Bahnfahrt im Personenverkehr**

- Die Bearbeitungsgebühr ist oft trotz der Bezeichnung eine Vermittlungsleistung, wenn der grenzüberschreitende Flug, die Schifffahrt oder Bahnfahrt im Personenverkehr grenzüberschreitend sind und vermittelt werden. Diese – und nur diese - Vermittlungsleistungen sind, sofern der Leistungsort in Österreich liegt, echt steuerfrei.

Abnahmegarantie und Stornogebühren.



- **Abnahmegarantien** (UStR Rz 3051 vorletzter und letzter Absatz):
 - Vereinbart ein Unternehmer mit einem anderen Unternehmer bestimmte Kontingente (Beförderungskapazitäten oder Garantie der Abnahme einer bestimmten Anzahl von Zimmern) und muss er den vereinbarten Preis bezahlen, selbst wenn er die Kontingente nicht ausnützt, handelt es sich grundsätzlich dennoch um Reisevorleistungen.
 - Macht ein Unternehmer hiervon Gebrauch, muss er diese Vorgangsweise bei allen von ihm veranstalteten Reisen in einem Veranlagungszeitraum anwenden.
 - Ergeben sich negative Einzelmargen, sind diese nicht mit positiven Einzelmargen verrechenbar.
 - Alternative bzw. faktisches Wahlrecht pro Veranlagungszeitraum (=Wirtschaftsjahr):
 - Die nicht abgerufenen Kontingente werden nicht als Reisevorleistung behandelt und damit steht der Vorsteuerabzug zu. Wird vor allem für Reisen innerhalb Österreichs zu einem Vorteil führen.
 - Achtung! Kontingente werden immer als steuerbar und steuerpflichtig angesehen und unterliegen daher der Umsatzsteuer beim Hotelier, unabhängig davon ob diese tatsächlich abgerufen werden oder nicht.
- **Stornogebühr bei Reiserücktritt** (UStR Rz 3053)
 - Stornogebühren für den Reiserücktritt können beim Reisebüro mangels eines Leistungsaustausches grundsätzlich als nicht steuerbarer Schadenersatz behandelt werden und unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer.
 - Soweit der Unternehmer selbst infolge der Stornierung durch den Kunden bereits bestellte Reisevorleistungen (zB Hotelzimmer) gegen Gebühr stornieren muss, liegen insoweit keine Reisevorleistungen vor und beim Hotelier liegt ebenfalls nicht steuerbarer Schadenersatz vor.

Bemessungsgrundlage Margensteuer



Es ist auf die einzelne Reiseleistung abzustellen. Eine Schätzung der gesamten Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

- Die Marge ist für jeden einzelnen Reiseteilnehmer zu ermitteln, soweit nicht einzelne Leistungsempfänger im eigenen Namen für weitere Reiseteilnehmer auftreten.
 - Schätzung und später folgende Berichtigung für USt-Voranmeldung nur ausnahmsweise auf Basis der Kalkulation (wenn zB aufgrund gewisser Boni) zulässig
 - Möglichkeit der Ermittlung der tatsächlichen Marge über USt-Jahreserklärung, wenn Informationen erst am Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen
-
- Aus Vereinfachungsgründen können bei Dritten erworbene Übernachtungs- oder Beförderungskontingente vollständig als Reisevorleistungen behandelt werden, auch wenn diese Kontingente nicht vollumfänglich abgerufen werden.

Gemischte Reiseleistungen.

Der Unternehmer erbringt Eigenleistungen und nimmt auch Reisevorleistungen in Anspruch

- zB Beförderung der Reisenden im eigenen Bus, Unterbringung und Verpflegung in einem fremden Hotel
 - Eigenleistungen: allgemeine Vorschriften UStG
 - Reisevorleistungen: Margensteuer anwendbar
 - Der einheitliche Reisepreis muss auf Eigen- und Fremdleistungen aufgeteilt werden.
- Die Aufteilung kann nach dem Verhältnis des Marktpreises der Eigenleistung (sofern dieser bestimmt werden kann), zum Marktpreis der margenbesteuerten Fremdleistung erfolgen.



- Reisen, die Arbeitgeber für Arbeitnehmer **als Belohnung für besonderen Arbeitseinsatz oder Motivation** in Aussicht stellt
- Fallen ebenfalls unter den **Anwendungsbereich der Margensteuer**
- **Margenbesteuerung** sowohl beim Reisebüro als auch beim bestellten Unternehmer

- **Beachte:**
 - **Hotelleistungen an ein Unternehmen, das für verdiente Mitarbeiter Incentivereisen durchführt, stellen Reisevorleistungen im Sinne des § 23 Abs. 4 UStG dar**
 - Der Unternehmer, der die Incentivereisen durchführt, ist nicht berechtigt, die ihm für diese Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten Steuerbeträge als Vorsteuer geltend zu machen (§ 23 Abs. 8 UStG).
 - Daher kann die Umsatzsteuer für die Hotelkosten der Reisenden nicht refundiert werden

Anzahlungen Margensteuer

Soweit der Unternehmer vor Ausführung einer hinreichend bestimmten Reiseleistung vom Kunden eine Anzahlung erhält, ist eine Anzahlungsbesteuerung gem § 19 Abs. 2 Z 1 lit a UStG vorzunehmen

- Hinreichend bestimmte Reiseleistung = Datum und Ziel der Reise stehen bereits fest
- Anzahlungen sind im Verhältnis der margenbesteuerten Reiseleistungen zu den nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteuernden Eigenleistungen aufzuteilen. Steht die Marge noch nicht fest, ist sie zu schätzen und auf den margensteuerpflichtigen Teil der Anzahlung anzuwenden.
- Bei Änderung der Bemessungsgrundlage keine besonderen Vorschriften
→ allgemeine Grundsätze gem § 16 UStG

Ermäßigter Steuersatz in der Kunst- und Kulturbranche

- **Ermäßigter Steuersatz iHv 10% für zB:**

- Beherbergung
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (für bestimmte Getränke und Speisen)
- Personenbeförderung (exkl. Flugverkehr)
- Veranstaltungen

- **Ermäßigter Steuersatz iHv 13% für zB:**

- Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen innerhalb Österreichs
- Eintrittsberechtigungen
- Kulturveranstaltungen
- Theater, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten bzw. Naturparks (sofern nicht befreit oder der Steuersatz iHv 10 % anzuwenden ist)
- Sportveranstaltungen
- Künstler

Hospitality & Umsatzsteuer und Co



Hotel.

Beherbergungsleistung und Umsatzsteuer.

- **Definition:**

Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die zur **kurzfristigen** Beherbergung von Fremden dienen, einschließlich einer gewissen **Betreuung der Räumlichkeiten** und die damit **verbundenen regelmäßigen Nebenleistungen**

- Beherbergung ≠ Bloße Überlassung von Räumlichkeiten, inklusive typischer Nebenleistungen

- **Dem ermäßigten Steuersatz iHv 10%** (gem. § 10 Abs. 2 UStG) unterliegen:



Hotel.

Nebenleistungen.

- Regelmäßig mit der Beherbergung verbundene **begünstigte Nebenleistungen** (vgl. VwGH 23.9.2010, 2007/15/0245) sind exemplarisch:
 - Verabreichung eines **ortsüblichen Frühstücks**, wenn der Preis **im Beherbergungsentgelt** erhalten ist;
 - Alkoholische Getränke sind nicht enthalten
 - **Reinigung** der Räumlichkeiten, Zurverfügungstellung und Reinigung von Bettwäsche und Handtüchern
 - Beheizung, Kühlung und Beleuchtung
 - **Seminarräume** werden **nicht** als **begünstigte** Nebenleistung qualifiziert
 - Die Räume unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 20%, weil sie zumeist nicht dem einzelnen Hotelgast, sondern einem Veranstalter überlassen werden
 - Seminar inklusive Übernachtung unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 20%
 - Praxistipp: Trennung der Leistung

Hotel.

All-Inclusive Pakete bringen Steuerersparnisse.



Welche Leistungen gelten bei „All-Inclusive“ als Nebenleistung zur Beherbergung? (Vgl. UStR Rz 1222)

Begrüßungstrunk		Zurverfügungstellung von Fernsehgeräten		Abgabe von Liftkarten, Eintrittskarten, Autobahnvignette
Tischgetränke von untergeordnetem Wert (Einkaufswert liegt unter 5% des Pauschalangebotes)		Verleih von Sportgeräten, Liegestühlen, Fahrrädern		Bereitstellung von Tennis-, Golf-, oder Reitlehrer:in
Vermietung von Park- und Garagenplätzen		Zurverfügungstellung von Sauna, Solarium, Dampf- und Schwimmbad, Fitnessräume		Wellness-Leistungen (ausgenommen Kosmetikbehandlungen und Massagen)
Kinderbetreuung		Geführte Wanderungen oder Skitouren		Animationen
Überlassung von Wäsche (Bademäntel)		Zurverfügungstellung eines Tennis-, Golf- oder Eislaufplatzes, Kegelbahn, etc.		

Wenn **kein gesondertes Entgelt** verrechnet wird!

Hotel.

Keine Nebenleistungen.

- **Welche Leistungen können nicht im Rahmen eines All-Inklusive Paketes umsatzsteuerbegünstigt abgebildet werden?**
 - Nebenleistung, welche den Umfang einer typischen Nebenleistung übersteigt: Wird im Rahmen einer so genannten Golftrainingswoche **annähernd täglich** die Benützung eines Golfplatzes und dazu auch noch ein mehrmaliger Golfunterricht oder die Teilnahme an einem Golfturnier angeboten, so können diese zusätzlichen Leistungen aufgrund des Leistungsumfanges **nicht mehr als** üblicherweise mit der **Beherbergung verbundene Nebenleistungen** angesehen werden.
Gilt auch für andere Sport oder Freizeitkurse (zB Segel-, Tenniswoche)
 - Nebenleistung, die durch ein gesondertes Entgelt verrechnet wird: Yogastunden mit Marcel Clementi gegen Verrechnung von zusätzlichem Entgelt, oder geführte Skitour durch Drittanbieter, welche zusätzlich verrechnet wird.
 - Seminare, Kongresse, Schulungen

Personenbeförderung



Personenbeförderung.

Allgemeines.



- **Definition:** Eine Leistung, deren Hauptzweck auf die **Fortbewegung von Personen** gerichtet ist
- Personenbeförderung mit Beförderungsmitteln aller Art (Ausnahme: Luftverkehrsfahrzeuge),
 - **sofern der Hauptzweck die Fortbewegung der Personen ist**, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10%. Unter den ermäßigten Steuersatz fallen auch unmittelbar mit der Personenbeförderung im Zusammenhang stehende **Nebenleistungen** wie zB. Beförderung von Reisgepäck
 - Ein Bus wird einer Touristengruppe samt Fahrer vermietet. Der Abfahrtsort und der Zielort wurden bei der Auftragserteilung vereinbart. Es handelt sich um einen Beförderungsauftrag, der dem begünstigten Steuersatz unterliegt

Eine Beförderungsleistung liegt vor, wenn dem Beförderungsunternehmer ein bestimmter Beförderungsauftrag erteilt wird, in dem einerseits der Ausgangs- und Endpunkt der Beförderung and andererseits das Beförderungsobjekt umschrieben ist. Ein solcher liegt auch vor, wenn sich die Charakterisierung des Beförderungsobjektes auf allgemeine Bezeichnungen wie „Reisegesellschaft“ oder „Schulklasse“ beschränkt.

Beachte: Jene Leistungen, die überwiegend der Unterhaltung, Sport oder Abenteuer vermittelnden Betätigung dienen (zB Sommerrodelbahn) unterliegen dem Normalsteuersatz iHv 20%

- **Ort der Personenbeförderung:** Wo die Beförderung **tatsächlich bewirkt wird** (§ 3a Abs 10 UStG)
- Leistungsort richtet sich nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke
- Für Beförderungsfälle, in denen der mit der Beförderung beauftragte (Hauptunternehmer) die Beförderung durch einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) ausführen lässt, dass sowohl die Beförderungsleistung des Hauptunternehmers als auch diejenige des Subunternehmers dort ausgeführt werden, wo der Subunternehmer die Beförderung bewirkt.
 - Die Sonderregelung über die Besteuerung von Reiseleistungen (§ 23 UStG 1994) bleibt unberührt.
- **Grenzüberschreitende Personenbeförderung:**
 - Gemäß § 3a Abs 10 UStG aufzuteilen in einen **steuerbaren und einen nichtsteuerbaren Teil**
 - Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist **nur der inländische Teil** im Inland steuerbar
 - Sowohl für unternehmerische als auch für nichtunternehmerische Leistungsempfänger
- **Personenbeförderung in Zusammenhang mit Margenbesteuerung (UStR 2000 Rz 2947):**
 - Wird eine Beförderungsleistung als Nebenleistung besorgt, kommt die Margenbesteuerung gemäß § 23 UStG nicht zur Anwendung, wenn die vom Dritten bezogene Leistung keinen eigenen Zweck erfüllt, sondern nur das Mittel darstellt, um die, nicht unter der Margenbesteuerung, unterliegende Hauptleistung optimal nutzen zu können
 - Innerstädtische Personenbeförderung zu einem Galadiner durch ein zugekauftes Busunternehmen

Personenbeförderung.



- **Grenzüberschreitende Bahnfahrten** sowie die Vermittlung dieser Umsätze sind echt umsatzsteuerbefreit
- **Grenzüberschreitende Flüge** sowie die Vermittlung dieser Umsätze sind echt umsatzsteuerbefreit
- **Grenzüberschreitende Schifffahrt** (beispielsweise auf der Donau) sowie die Vermittlung dieser Umsätze sind echt umsatzsteuerbefreit, ausgenommen die Personenbeförderung am Bodensee
- **Inlandsflüge** 13 % Umsatzsteuer, die Vermittlung dieser unterliegen dem Normalsteuersatz von 20 %
- **Grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit KFZ** 10 %, Vermittlung dieser 20 %
- **Alle anderen Inlandspersonenbeförderungen** unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10 %, Vermittlung aber 20%
 - Bus
 - Taxi
 - Bahn
 - Schiff
 - Aber! Mietauto Normalumsatzsteuersatz von 20 %
- **Leistungserbringer ausländische Unternehmer** (= kein Sitz oder eine in die Leistung involvierte feste Niederlassung in Österreich)
 - Reverse Charge ist zwingend anzuwenden
 - Beispiel: ausländischer Busunternehmer fährt durch Österreich und erbringt die Leistung an einen (inländischen oder ausländischen) Unternehmer



Kongressleistungen



Welche wichtigen Fragen sind vorab zu klären?

- Welche Veranstaltung ist mit welchem Inhalt geplant?
- Veranstalter
 - Wer tritt gegenüber den Teilnehmern als Veranstalter auf?
 - Wo hat der Veranstalter seinen Sitz?
 - Welchen Steuerlichen Status hat der Veranstalter im Sitzstaat?
 - Dann kann erst geklärt werden, welchen Steuerlichen Status der Veranstalter in Ö hat.
- Wann findet die Veranstaltung statt?
- Wird Personal des Veranstalters eingesetzt?
 - Wie viele und welche Kosten werden damit verursacht?
- Welche Leistungen werden eingekauft und wie viel?



MICE-Branche.



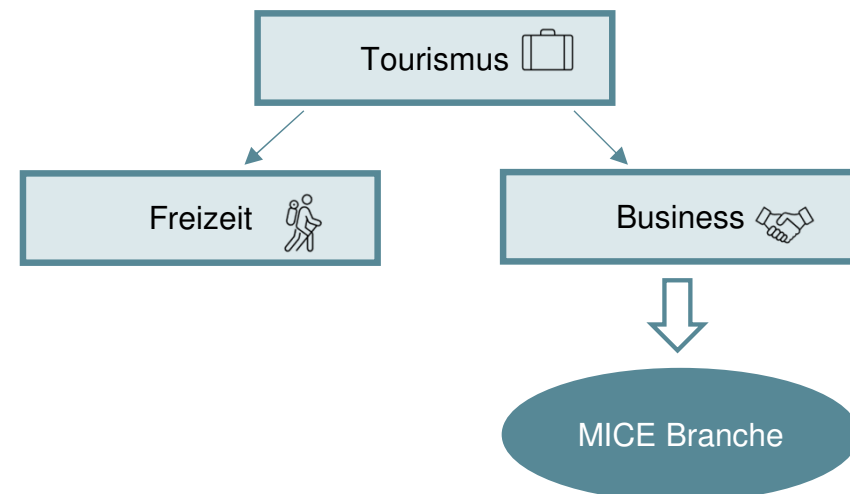
- Die MICE Branche wird auch als Tourismus- und Kongressindustrie bezeichnet
 - Bestimmte Art von Tourismus = Business-Tourismus
 - Organisation und Durchführung von bspw. Tagungen, Motivationsveranstaltungen, Kongressen, etc.



- Zu einem Meeting treffen sich Gruppen von mindestens zehn Personen von Unternehmen (einmalig oder auf regelmäßiger Basis)

- **Meetings können sein:**

- Tagungen
- Schulungen
- Seminare
- Workshops



Kongressleistungen



- **MICE (Meetings Incentives Conventions Events)**

= Organisation und Durchführung von

- Tagungen (Meetings),
- von Unternehmen veranstalteter Anreiz- und Belohnungsreisen (Incentives),
- Kongressen (Conventions) und
- ähnlichen Veranstaltungen (Events)
- = „Tagungswirtschaft“ oder „Tagungsindustrie“ (Meetings Industry)

- **Zur MICE-Industrie gehören**

- Kongresszentren, Veranstaltungshallen, Bauten mit Tagungsinfrastruktur, etc.
- Zulieferer (Cateringunternehmen, Dolmetscher, Raumdekorateure, Möbelvermieter, Mietwagen- und Busunternehmen usw.),
- PCO „Professional Congress Organizers“
- Kunden: internationale oder nationale Organisationen, Ämter, Unternehmen und Verbände, usw.

Kongressleistungen



- Kongressleistungen bestehen aus einer Vielzahl an Leistungen wie Konferenzräumen, Equipment und Zubehör, etc.
- Kongresse werden von deren Teilnehmern aus folgenden Motiven besucht:
 - Vorträge
 - Workshops
 - Materialien
 - Networking
- Rahmenprogramm, Restauration, Transport sowie Unterkunft kommen - in manchen Fällen - ebenfalls hinzu, treten aber angesichts der Motive der Kongressteilnehmer in den Hintergrund.
- Bei Kongressleistungen ist davon auszugehen, dass es sich um Leistungen handelt, die für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt sind.
- Beispiele:
 - Überlassung von Räumen und ihren Einrichtungen
 - Überlassung von Parkplätzen
 - Technische Versorgung
 - Reinigung von Ständen, etc.

Messen



- Bei der **Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen** richtet sich der Leistungsort nach der B2B-Generalnorm des § 3a Abs 6 UStG: Die Leistung wird dort ausgeführt, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt.
- Das gilt auch für folgende Leistungen der Veranstalter an die Aussteller:
 - Überlassung von Räumen und ihren Einrichtungen auf dem Messegelände für Informationsveranstaltungen einschließlich der üblichen Nebenleistungen
 - Überlassung von Parkplätzen auf dem Messegelände
- Als Messegelände sind auch örtlich getrennte Kongresszentren anzusehen.
- Übliche **Nebenleistungen** sind beispielsweise:
 - die Überlassung von Mikrofonanlagen und Simultandolmetscheranlagen sowie Bestuhlungsdienste, Garderobendienste und Hinweisdienste

Eintrittsberechtigungen



- **Eintrittsberechtigungen zu Veranstaltungen** sind Leistungen, deren wesentliches Merkmal in der **entgeltlichen Gewährung des Rechts auf Eintritt zu einer Veranstaltung** besteht:
 - Der Begriff Eintrittsberechtigung zu einer Veranstaltung erfordert die **physische Anwesenheit des Leistungsempfängers**.
 - **Keine** Eintrittsberechtigung für eine Veranstaltung liegt daher in den Fällen der Online-Teilnahme des Leistungsempfängers vor (siehe in UStR 641f).
 - **Keine** Eintrittsberechtigung liegt vor, wenn nicht am Markt angeboten wird („Konzern“)
- Eintrittsberechtigungen sind nach § 3a Abs 11a UStG **am tatsächlichen Tätigkeitsort** steuerbar.
- **Ausländische Veranstalter:**
 - **Kein** Reverse Charge bei Leistungen iZm Eintrittsberechtigungen gemäß § 19 Abs 1 UStG
 - Eigennützige Körperschaft: Fakturierung mit 20% österreichischer Umsatzsteuer
 - **Ausnahme NPO:** ermäßigter Steuersatz von 10% - siehe Seite 9ff
 - Registrierung beim Finanzamt Graz-Stadt und Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung
 - **Ausnahme NPO:** bei Behandlung als Nichtunternehmer – siehe Seite 9ff)

Non-Profit Organisationen - Allgemeines



- NPOs können von der Umsatzsteuer befreit sein, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die
 - unmittelbar gemeinnützigen,
 - mildtätigen oder
 - kirchlichen Zwecken dienen.
- Dies kann auch für Kongresse gelten, wenn diese im Rahmen der **gemeinnützigen Tätigkeit** stattfinden.



Registrierungspflicht in Österreich?



- Leistungsort – wo ist Leistung steuerbar?
 - Generalklausel: Dienstleistungen an Unternehmer gelten an dem Ort als ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (Empfängerort).
 - Ausnahmen, zB:
 - Beherbergung = Grundstücksleistung – Ort des Grundstücks
 - Personenbeförderung – Ort, wo Personenbeförderung bewirkt wird
 - Eintrittsberechtigung – Ort der Veranstaltung
- Erbringt ein ausländischer Unternehmer eine Dienstleistung mit Leistungsort in Österreich an einen anderen Unternehmer, kommt grundsätzlich das Reverse Charge System zur Anwendung
 - Steuerschuld geht auf den Leistungsempfänger über
 - ausländischer Unternehmer verrechnet keine Umsatzsteuer und bringt nur einen Vermerk auf der Rechnung an
 - Leistungsempfänger muss die Umsatzsteuer selber berechnen und abführen.
 - idR daher keine Registrierungspflicht für ausländischen Leistenden
- ACHTUNG Eintrittsberechtigungen
 - Kein Reverse Charge, dh Registrierung des ausländischen Veranstalters erforderlich (Ausnahme: NPO, wenn gemeinnützig gemäß § 34ffBAO + Kongress = unentbehrlicher oder entbehrlicher Hilfsbetrieb)

Registrierungspflicht in Österreich?



- Eine Registrierung zur Umsatzsteuer ist **nicht** notwendig, wenn
 - keine Umsätze im Inland ausgeführt werden bzw.
 - nur Umsätze erbracht werden, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld auf die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger kommt (z.B. Reverse Charge)
 - das ausländische Unternehmen selbst als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge-System und hinsichtlich der übergegangenen Umsatzsteuer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist)
- Eintrittsberechtigung durch eigennützige Körperschaft:
 - Registrierung jedenfalls erforderlich, da kein Reverse Charge
- Vergabe einer Steuer- und einer UID-Nummer durch das Finanzamt Graz-Stadt:
 - Fragebogen anlässlich der Erteilung einer Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Verf19)
 - Unterschriftsprobenblatt bei Kapitalgesellschaften (Verf26) im Original
 - Kopie des Handelsregisterauszuges und/oder des Gesellschaftsvertrages bei Kapitalgesellschaften
 - Nachweis über die Erfassung als Unternehmen im Original



Österreich

tpa



Veronika Seitweger

Steuerberaterin | Wirtschaftsprüferin | Partnerin

+43 (1) 58835-321

veronika.seitweger@tpa-group.at

- **Leiterin des Kompetenz Centers
„Umsatzsteuer“**
- **Mitglied Fachsenat Umsatzsteuer
in der KSW**
- **Vortragende und Fachautorin**





Austria



Magdalena Pleyer

Tax Advisor | Director

+43 (1) 58835-317

magdalena.pleyer@tpa-group.at

➤ **VAT National & International**

➤ **Leisure Industry, Tourism, Hotel & Gastronomy**

➤ **Expats**

